



SCHULBIBLIOTHEK

Benutzungsordnung

- Die Schulbibliothek dient Lehrpersonen, Schülerinnen und Schülern der Schule Bürglen vom Kindergarten bis zur 3. Oberstufe als Informations-, Lern- und Begegnungszentrum. Ein Besuch ist individuell oder im Klassenverband möglich.
- Öffnungszeiten: während der Schulzeit
 - Montag: 15.25 – 15.45 Uhr
 - Dienstag: 14.35 – 15.45 Uhr
 - Donnerstag: 14.35 – 15.45 Uhr
- Es können bis zu 10 Bücher (davon max. 2 DVD oder 4 CD) gleichzeitig ausgeliehen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Bibliotheksleitung.
- Die Ausleihfrist beträgt 4 Wochen (Ausnahme: Tiptoi- und Tingstifte 2 Wochen)
- Ausgeliehene Medien können einmalig verlängert werden, sofern keine Reservationen vorliegen.
- Wird ein Medium nicht fristgerecht zurückgebracht erhält der Benutzer eine Mahnung durch die Lehrperson:
 1. Mahnung: kostenlos
 2. Mahnung: Fr. 2.-
 3. Mahnung: Fr. 5.-Bleiben die Mahnungen erfolglos, so werden die Medien mit einer Aufarbeitungsgebühr von Fr. 5.- in Rechnung gestellt sowie Lehrpersonen und Eltern informiert.
- Die ausgeliehenen Medien müssen geschützt transportiert und sorgfältig behandelt werden. Bei Beschädigungen oder Verlust werden die entstehenden Kosten für Reparatur oder Ersatz geltend gemacht.
- Die Benutzenden werden gebeten, keine Medien selber zu reparieren!
- Für Schäden im Zusammenhang mit den ausgeliehenen Medien lehnt die Schulbibliothek jede Haftung ab.
- Bücherwünsche: Die Bibliothekarinnen freuen sich über Bücherwünsche der Benutzenden und stellen ein Formular mit Bücherwunsch – Briefkasten zur Verfügung.
- Je nach Budget und Eignung können solche Wünsche bei der nächsten Medienbestellung berücksichtigt werden.
- Die Schulordnung hat auch in der Schulbibliothek Gültigkeit und wird durch die Benutzungsordnung ergänzt.
- Wer den Betrieb, die Ordnung oder die Ruhe stört, die Ausleihbedingungen verletzt oder der Schulbibliothek willentlich Schaden zufügt, wird zeitweilig oder ganz von der Benutzung ausgeschlossen, muss für den Schaden aufkommen und muss mit einem schriftlichen Verweis rechnen.
- Gegen Entscheide der Bibliotheksleitung ist der Rekurs an den Schulrat möglich. Dieser entscheidet abschliessend.